

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 10 (1912-1913)

Heft: 2

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

folgt vernehmen: „In der Behandlung der Unterstützungspflichtigen sucht die Armenpflege immer so vorsichtig als möglich zu sein, sie beharrt aber da, wo abgeklärt ist, daß die Hilfe ohne Benachteiligung der eigenen Existenz der Pflichten geleistet werden kann, auf entschiedener Pflichterfüllung, namentlich wo die gegenseitige Unterstützung von Eltern und Kindern in Frage steht. Der Beitrag wird in beliebigen, den Verhältnissen der Pflichten angemessenen Raten entgegengenommen. Gegenüber älteren Leuten, die noch Vermögen besitzen, aber daraus leben müssen, begnügt sich die Armenpflege mit Hinterlage von Wertpapieren oder mit Sicherstellung auf Liegenschaften, wenn diese eine weitere Belastung ertragen; oder sie behält sich einfach die Anwendung von § 20 des Gesetzes, d. h. Rückersatzung nach dem Ableben des Pflichten vor.“

Hinsichtlich des Verkehrs mit dem Auslande sind wesentliche Verbesserungen immer noch nicht zu konstatieren. Die Übernahme armer kranker Italiener, Franzosen und Russen läßt in der Regel sehr lange auf sich warten, und die dem Kanton infolgedessen entstehenden Kosten sind bedeutend. Der neue Niederlassungsvertrag mit Deutschland macht sich in unangenehmer Weise dadurch bemerkbar, daß unter seinem Einflusse auch nach dieser Seite die Übernahmefristen länger und die Verpflegungskosten, welche der Kanton zu tragen hat, entsprechend größer geworden sind.

Im Jahr 1911 gelangte ein Staatsbeitrag von 490,000 Fr. an die Gemeinden zur Verteilung. Für arme erkrankte Kantonsfremde wurden gemäß dem Bundesgesetz von 1875 und den bestehenden Staatsverträgen Fr. 285,245.64 verausgabt.

Wegen steter Belastung der öffentlichen Wohltätigkeit bei gleichzeitiger Verweigerung der nötigen heimatlichen Unterstützung wurden auf Grund des Art. 45 Absatz 3 der Bundesverfassung durch Beschluß des Regierungsrates 60 Heimischaffungen von kantonsfremden Schweizerbürgern vollzogen. (Aus dem Jahresbericht der Direktion des Armenwesens pro 1911.)

— Unter der Aufsicht des Regierungsrates findet in Zürich von Januar bis Juli 1913 der 5. Kurs in Kinderfürsorge statt. Er bezweckt die Ausbildung besoldeter und unbesoldeter Hilfskräfte für Ämter, Vereine und Anstalten der Kinderfürsorge, eventuell auch Einführung in andere Gebiete der Fürsorge. Die praktische Tätigkeit umfaßt Kinderpflege und -Erziehung und soziale Hilfsarbeit, der theoretische Unterricht: 1. Vorträge über die körperliche und seelische Entwicklung des Kindes, Kinderpflege und -Ernährung, Kinderkrankheiten, Tuberkulose, Erziehungsfragen der Gegenwart, sowie Einführung in volkswirtschaftliche Fragen und soziale Frauentätigkeit, Jugendfürsorgebestrebungen, Wohnungshygiene und Rechtschutz. 2. Referate der Kursteilnehmerinnen, Diskussionen, Lektüre und Anstaltsbesichtigungen. 3. Anleitung zur Zubereitung der Säuglingsnahrung, zur Führung einer rationellen Arbeiterküche und zur Beschäftigung von Kindern (Handfertigkeitsunterricht). Alter der Kursteilnehmerinnen: zirka 20—30 Jahre, Kursgeld 100 Fr. ohne Kost und Logis. Prospekte durch die Kursleitung: Fräulein Fierz, Schanzengasse 22, Zürich I und Fräulein v. Meyenburg, Schipf, Herrliberg.

Literatur.

Der Arbeiterhaushalt. Die Jahresrechnung fünf ostschweizerischer Arbeiterfamilien. Von Dr. Kaver Schmid, Kaplan in Romanshorn. 47 Seiten. Verlag: Christlich-soziale Verbandsbuchhandlung, Rotwandstraße 50, Zürich III. Preis: 60 Cts., mit Porto 65 Cts.

Der Verfasser tut zuerst den Nutzen der Buchführung für Arbeiterfamilien überzeugend dar. Dann zeigt er uns, auf welcher praktischen Weise die Aufzeichnungen er-

folgten und führt uns endlich die Haushaltungsrechnung der fünf Familien in Nomanshorn (2 Sticker-, 1 Eisenbahner- und 1 Sägereiarbeiterfamilie) vor. Die ganze Erhebung erhält ihren großen Wert dadurch, daß auf eine genaue Buchhaltung gesehen wurde, daß regelmäßig jede Woche in den betreffenden Familien ein Kontrollbesuch stattfand, die einzelnen Tagesblätter eingezogen wurden und daß der ganze Versuch sich auf ein Jahr bezog. Das interessante, viel sagende Heftchen, das wichtige Vorarbeit für größere Haushaltungstatistiken leistet, möchten wir vor allem aus den Armenbehörden empfehlen, deren Klienten alle zur Führung von Haushaltungsbüchern veranlaßt werden sollten.

W.

I. Jahresbericht des Schweizerischen Taubstummenvereins 1911. Der Generalversammlung in Bern am 25. April 1912 erstattet vom Zentralsekretär Eugen Sutermeister. 92 Seiten. Bern. Buchdruckerei Stämpfli & Co. 1912.

Der Unermüdlichkeit des Herrn Eugen Sutermeister ist es zu verdanken, daß am 2. Mai 1911 der schweizerische Fürsorgeverein für Taubstumme gegründet wurde, der die sittlich-religiöse, geistige und soziale Fürsorge für Taubstumme jeden Geschlechts und religiösen Glaubens in der ganzen Schweiz bezweckt, soweit weder Taubstummenanstalten oder Vereine für taubstumme Kinder, noch Taubstummenförsorger sich damit befassen können. In allen Kantonen setzte nun eine eifrige Propaganda ein für die Taubstummenfrage, und in den meisten war sie von erfreulichem Erfolg gekrönt. Das zürcherische Subkomitee errichtete aus einer Schenkung in Regensberg ein Asyl für weibliche Taubstumme. Der Bericht enthält ferner eine Statistik des schweizerischen Taubstummenwesens (Anstalten, Hilfsvereine, Hilfskassen, andere Fürsorgeeinrichtungen für Taubstumme, Zahl der Taubstummen). Die Wünsche des Zentralsekretärs erstrecken sich auf Verstaatlichung der Taubstummenschulen, gründlichere Beantwortung des statistischen Fragebogens, Alimientierung der Zentralbibliothek (deren Bestand am Schlusse angeführt ist) und bessere Organisation der Taubstummenpastoration. In einem angefügten Vorwort über ausländische Taubstummenfürsorge zeigt der Generalsekretär, was er auf einer Studienreise im Ausland von der Taubstummenfürsorge gesehen hat. Daraus erhellt, daß uns namentlich Schweden weit voran ist, denn dort ist die Taubstummenerziehung obligatorisch und unentgeltlich. Der reichhaltige I. Jahresbericht des schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme ist gewiß dazu angetan, dem Verein neue Sympathien und Freunde zu werben und die Taubstummenfürsorge, dieses bisherige Stiefkind der Fürsorge, zu fördern.

W.

Kaufen Sie

Lose

der Geldlotterie f. den **Schulhausbau Airolo** (eine durch Bergsturz und Feuerbrünste schwer heimgesuchte Gemeinde) äußerst **günstige Gewinnchancen**. Wer Glück haben will, **große Summen Bargeld** zu gewinnen, benütze diese seltene Gelegenheit. Bartreffer von **Fr. 20,000, 5000, 3000, 2000, 1000** usw.

Ziehung verschoben auf 14. Dezember.

Verband der Lose à **Fr. 1.—** (auf 10 ein Gratislos) gegen Nachnahme durch die **364 Cos-Zentralstelle in Airolo, Postplatz Nr. 215.**

Lehrlings-Gesuch.

Ein intelligenter, rechtschaffener Knabe könnte unter günstigen Bedingungen in die Lehre treten bei **Jakob Dechslin, 361 Marmorist, Schaffhausen.**

Gesucht

wird ein ca. 14-jähriges, treues, fleißiges Mädchen zur Nachhülfe im Haushalt. Familiäre Behandlung wird zugesichert. Bleibende Stelle, event. für Waisenkind.

Bei **Gottfr. Flach, Landwirt, Pfungen (Kt. Zürich).**

Bäcker- u. Konditorlehrling.

Auf 1. Dezember eventuell 15. November kann bei unterzeichneten ein braver, williger Knabe christl. Eltern unter sehr günstigen Bedingungen in die Lehre treten. Derselbe hätte Gelegenheit sämtliche Berufszweige neben tüchtigem, jungem Meister (keine Nebenarbeiten) gründlich zu erlernen. Modern eingerichtete Bäckerei. Familienanschluss. Sich schriftlich zu melden oder persönlich vorzustellen in der Bäckerei-Konditorei **362 Eduard Strübin,**

vis-à-vis dem Rathaus, Liestal.

Die Kapitalanlage

von **Dr. A. Meyer**

Preis **Fr. 2. 80.**

Zu beziehen durch jede Buchhandlg.

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Weihnachts-Neuigkeit!

In unserem Verlage erschien:

„**Wie ein böser Maulwurf den schlauen Fuchs überlistete.**“

Lustige Geschichte in Versen von **Heinrich Pestalozzi.**

Bilder von **Eruft Tobler.**

(24 Seiten) quer 80. Hübsch kartoniert **Fr. 1. 25.**

In allen Buchhandlungen erhältlich.